

Best. U 289 Anhang Ur- kunden Nr. 6145-6155	Inhaltsverzeichnis	1
--	--------------------	---

INHALTSVERZEICHNIS

10	Justizangelegenheiten.....	3
10.05	Freiwillige Gerichtsbarkeit	3
15	Gemeindeangelegenheiten	5
15.01	Gemeindeverfassung	5
15.05	Gemeindevermögen.....	5
15.06	Gemeindeschulden	7
15.07	Gemeinderechnungswesen	10
16	Armen- und Wohltätigkeitspflege.....	11
16.07	Hospital.....	11
16.07.02	Vermögensverwaltung des Hospitals	11

Best. U 289 Anhang Ur- kunden Nr. 6145-6155	10 Justizangelegenheiten	3
--	-------------------------------	---

10 **Justizangelegenheiten**

10.05 **Freiwillige Gerichtsbarkeit**

1565 April 02

Der Mainzer Domherr Jost von Weiler (*Weyler*), Amtmann zu Bingen, für Dekan und Domkapitel zu Mainz (*Maintz*), und die Richter, Bürgermeister und Rat der Stadt Bingen einerseits und Junker Karl Mull (*Carl Mule*) von Ulmen andererseits schließen einen gerichtlichen Vergleich über die Forderungen des Junkers wegen des neu angelegten Mühlenteiches bei der Wiese des verstorbenen Philipp Keller. Karl Mull fühlte sich dadurch geschädigt, während Jost von Weiler und die Stadt Bingen vorbrachten, dass der Mühlenteich aus zwingenden Gründen und zum Nutzen der ganzen Landschaft auf Geheiß des Domkapitels angelegt worden sei. Karl Mull erhält nun drei zusammenhängende, zwischen dem alten und dem neuen Mühlenteich gelegene Wiesen mitsamt den darauf stehenden Bäumen; deren Vorbesitzer waren neben Philipp Keller noch Lambrecht von Büdesheim (*Lamprecht von Budeßheim*) sowie Nikolaus Knecht (*Niclas Knechten*) und Nikolaus Schack (*Niclas Schacken*) aus Münster*. Der Junker übereignet dem Domkapitel und der Stadt Bingen dafür im Gegenzug eine andere, ebenfalls dort gelegene Wiese samt der darauf stehenden zwei Zeilen Ulmen und Weiden; die Geschworenen von Büdesheim sollen entsprechend neue Grenzsteine setzen. Karl Mull und sein Bruder Junker Friedrich [Mull] und ihre Erben sollen dadurch vollständig entschädigt sein und auch im Falle von künftigen Wasserschäden keine weiteren Forderungen mehr erheben dürfen, sondern müssen gegebenenfalls den Schiedsspruch unparteiischer Männer einholen. - Auf Verlangen Karl Mulls ergeht ferner die Einigung, dass dieser Vergleich vom Domkapitel und vom Stadtrat besiegelt und ein von beiden Parteien unterschriebener Kerbzettel erstellt werden soll; als Unterzeichner sind benannt: einerseits der Mainzer Domherr Jost von Weiler, Amtmann zu Bingen [für Dekan und Domkapitel], der Schultheiß Peter Gulfferich d.Ä. und der Stadtvogt (*fauth*) Andreas Bentz, beide Richter zu Bingen; andererseits Junker Karl Mull von Ulmen mit den Rittern Wolf d.J. Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg und Ludwig Sturmfeder.

Insert, geschrieben in U 289, Nr. 3063/UNr. 1 - deutsch - UNTERSCHRIFTEN: In Abschrift: Jost von Weiler, Domherr zu Mainz und Amtmann zu Bingen. (2) Peter Gulfferich d.Ä., Schultheiß und Richter zu Bingen. (3) Andreas Bentz, Stadtvogt und Richter zu Bingen. (4) Karl Mull von Ulmen. (5) Wolf d.J. Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg. (6) Ludwig Sturmfeder.

BEMERKUNGEN: * Heute Münster-Sarmsheim als Teil der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, LK Mainz-Bingen.

ALTSIGNATUR: U 289 Nr. 3063; 610 Nr. 2513

Nr. 6149/2

1565 September 4

Georg von Schönenberg (*Schonenburg*), Domdekan zu Mainz (*Maintz*), und das gesamte Domkapitel bekunden für sich sowie die Richter, Bürgermeister und den Rat der Stadt Bingen einerseits, sowie der Junker Karl Mull (auch *Carl Mul*, *Muell*) von Ulmen andererseits, dass sie nachstehenden Vertrag (= U 289 Nr. 3063/UNr. 2) über einen Vergleich bezüglich der Karl Mull gehörenden, zwischen dem alten Mühlenteich und der Wiese des verstorbenen Philipp Keller gelegenen Wiese, die durch die Anlage eines neuen Mühlenteichs geschädigt wurde, anerkannt haben und bei seiner Ausführung auf alle Rechtsmittel verzichten werden. - Der Vertrag ist der Urkunde inseriert. Daraus geht hervor, dass der Mühlenteich auf Geheiß des Domkapitels angelegt worden war. Karl Mull erhält als Entschädigung sowie im Tausch für ein weiteres Wiesenstück drei zusammenhängende Wiesen mitsamt den darauf stehenden Bäumen; die Geschworenen von Büdesheim sollen entsprechend neue Grenzsteine setzen. Der Junker und sein Bruder Friedrich [Mull] sollen dadurch voll-

4		Best. U 289 Anhang Ur- kunden Nr. 6145-6155
---	--	--

ständig entschädigt sein und dürfen keine weiteren Forderungen mehr erheben. Über die Einigung wird ein Kerbzettel erstellt, den beide Parteien besiegeln und unterschreiben.

Datum: *Dienstags nach Egidij, den viertten tag des monats Septembris 1565.*

Siegler: (1) Dekan und Domkapitel von Mainz. (2) Richter, Bürgermeister und Rat der Stadt Bingen. (3) Junker Karl Mull von Ulmen.

Ausfertigung, Pergament - deutsch - 32,5 x 57,3 cm (HxB)

SIEGEL: (1) abgegangen. (2) abgegangen. (3) anhängend, stark beschädigt (Siegelbild: nur die Helmszier erhalten; Umschrift: KARL MU[ll vo]N VLMEN). - RÜCKVERMERK: (1) 17. Jh.: *Vertrag den neuwen muhlen deich zu Bodeßheim bey Byngen belangent.* (2) 17./18. Jh.: *Zue Budesheimb bey gehorig.* (3) 18. Jh.: *Enthal tet ein austausch einiger placken wiesen daselbsten.* (4) 19. Jh.: *3) 1565 / Bingen / Hessen-Darmstadt.* -

LITERATUR: Inventar des Stadtarchivs Bingen (J. Como), in: Inventare der Gemeindearchive des Kreises Bingen, hg. v. Hessischen Staatsarchiv, bearb. v. Georg Blecher und Jakob Como, Bingen 1921, S. 60-72.

[Como 1921]

ALTSIGNATUR: U 289 Nr. 3063; Nr. 358a (lt. Como 1921, S. 60); 610 Nr. 2513; No. 129

Nr. 6149/1

Best. U 289 Anhang Ur- kunden Nr. 6145-6155	15 Gemeindeangelegenheiten	5
--	---------------------------------	---

15 Gemeindeangelegenheiten

15.01 Gemeindeverfassung

1575 November 14, Wien (*Wienn*)

Kaiser Maximilian II. (*der Annder*) bekundet, dass er der Stadt Bingen (*im Ertzstiftt Maintz am Rhein*) auf Bitten ihres Schultheißen und Vogts (*fauth*), der Richter und Schöffen wegen der bisher geleisteten und künftigen Dienste der Stadt für das Reich neben ihren anderen, seit 200 Jahren bestehenden Freiheiten und Rechten das Privileg bestätigt und erneuert habe, jeden Mittwoch einen Wochenmarkt zu halten. Der Kaiser nimmt den Markt und dessen Besucher in seinen besonderen Schutz und verbietet allen Reichsangehörigen, ihn oder die anderen Freiheiten der Stadt zu beeinträchtigen, bei Strafe von 40 Mark lauterer (*lotiges*) Goldes, die zur Hälfte an das Reich und zur Hälfte an die Stadt fallen sollen. Kaiserliche Privilegien für den Wochenmarkt, verbunden mit dem Recht, von den dort feilgebotenen Früchten und Mehl Zoll und Ungeld sowie von jedem Malter Korn eine Handvoll (*ein geiss(el)* oder handtvof frucht*) für den Unterhalt der armen Leute im Hospital zu nehmen, hatte die Stadt schon seit mehr als 200 Jahren besessen, worüber die Urkunden aber durch den großen Brand vor einigen Jahren vernichtet worden seien.

Siegler: Kaiser Maximilian II.

Ausfertigung, Pergament - deutsch - 36,5 x 63 cm (HxB)

SIEGEL: anhängend, an gelber Seidenschnur (identisch mit Posse 1912, Tafel 31 Nr. 2). - UNTERSCHRIFTEN: (1) Kaiser Maximilian II., *manu propria*. (2) auf der Plica: A. Erstenberger, zur Beglaubigung der kaiserlichen Unterschrift. (3) unter der Plica: Rekognitionsvermerk des V. Jo. Bapellkten(?) anstelle des Mainzer Erzbischofs und Erzkanzlers Daniel [Brendel von Homburg].

KANZLEIVERMERK: 19. Jh.: § IV. A No. 357 des Repertoriums. (*Unterschrift*). - RÜCKVERMERK: (1) 16. Jh.: *Tax funffundzwaintzig golt gulden unnd pro kannzlei jura vier*. (2) 16. Jh.: *Bingen*. (3) 16./17. Jh. *Den wochen marcktagh betr(effend?)*.

BEMERKUNGEN: * 'Geischel': 'die hohle Hand', 'eine Handvoll'. Als ungefähres Maß gebraucht; Grimm WB V, Sp. 2607. - LITERATUR: Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm (32 Bde.), Leipzig 1854-1954. [Grimm WB] / Inventar des Stadtarchivs Bingen (J. Como), in: Inventare der Gemeindearchive des Kreises Bingen, hg. v. Hessischen Staatsarchiv, bearb. v. Georg Blecher und Jakob Como, Bingen 1921, S. 60-72. [Como 1921] / Posse, Otto (Hg.): Die Siegel der Deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1803 (5 Bde.), Bd. III, 1493-1711, Dresden 1912. [Posse 1912]

ALTSIGNATUR: U 289 Nr. 3064; Nr. 357 (lt. Como 1921, S. 60); 610 Nr. 2514

Nr. 6150

15.05 Gemeindevermögen

1365 Januar 18

Erzbischof Gerlach [von Nassau] von Mainz (*Mentz*) bekundet, dass er im Einverständnis mit dem Kustos Reinhart (*Reinharten custors*) [von Hanau], dem Scholaster Otto (*Otten schulmeyster*) [von Schönburg] und dem gesamten Mainzer Domkapitel, dem Schultheißen, den Schöffen, dem Rat und den Bürgern seiner Stadt Bingen (*Binge*) seinen Teil des Ungelds an Wein, Früchten und sonst allem dazu Gehörendem um 750 (*achtehalphundert*) Pfund Heller unter Vorbehalt des Rückkaufs versetzt hat. Fälligkeitstermine für jeweils die Hälfte des Betrags sind Lätare (4. Fastensonntag) und Mariä Geburt (*unser frauwen tag als sie geboren wart*; 08. September). Er verspricht der Stadt, sie bei der Erhebung des Ungelds nicht zu behindern, den versetzten Teil nicht zu belasten und ihn auf Verlangen der Bürger wieder einzulösen. Die Stadt darf diesen Teil im Gegenzug nur mit Zustimmung des Erzbischofs und des Domkapitels verändern, falls diese ihn nicht um 750 Pfund Heller zurückkaufen wollen.

6	15 Gemeindeangelegenheiten	Best. U 289 Anhang Ur- kunden Nr. 6145-6155
---	----------------------------	--

Datum: *ahzehenden tag* [Januarii*] 1365

Siegler: (1) Erzbischof Gerlach von Mainz. (2) Das Mainzer Domkapitel [vertreten durch den Kustos Reinhart [L.] von Hanau (*Hanauwe*), und den Scholaster Otto von Schönburg (*Schonenburg*)].

Ausfertigung, Pergament - deutsch - 25,2 x 37,6 cm (HxB)

SIEGEL: (1) anhängend (identisch zu Posse 1914, Tafel 8 Nr. 14; Umschrift leicht beschädigt). (2) anhängend (rundoval, 8,4 x 6,7 cm; Siegelbild: Sitzender Bischof, Aureole, Mitra, Pallium, Stab, in der Rechten ein geöffnetes Buch, links und rechts von ihm, in zwei kleinen Nischen, je eine Figur im Brustbild; Umschrift: S[anctus] MARTINVS S[an]C[t]E MAGVNT[ine ecclesie] PATRONVS).

KANZLEIVERMERK: 19. Jh.: § IV. A No. 353 des Repertoriums (*Unterschrift*). - RÜCKVERMERK: (1) 15. Jh.: C. / *Gerlacus archiepiscopus von des halben theils des versatzten ungelts*. (2) 17./18. Jh.: *Übertrag des halben ohngeldts von wein undt fruchten ahn den rath undt burger zu Bingen von churfursten Gerlaco*.

BEMERKUNGEN: * Monatsangabe fehlt im Original; hier übernommen aus REM II.1, S. 432 Nr. 1908.

DRUCKE: REM II.1, S. 432 Nr. 1908 (Regest). - LITERATUR: Inventar des Stadtarchivs Bingen (J. Como), in: Inventare der Gemeindearchive des Kreises Bingen, hg. v. Hessischen Staatsarchiv, bearb. v. Georg Blecher und Jakob Como, Bingen 1921, S. 60-72. [Como 1921] / Posse, Otto (Hg.): Die Siegel der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz, Erzkkanzler des Deutschen Reiches bis zum Jahre 1803, Dresden 1914. [Posse 1914] / Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289-1396, hg. v. Goswin von der Ropp, Abteilung II, Bd. 1 (1354-1371), bearb. v. Fritz Vigener, Leipzig 1913. [REM II.1]

ALTSIGNATUR: U 289 Nr. 3060; Nr. 353 (lt. Como 1921, S. 60); 610 Nr. 2510

Nr. 6146

1365 Juli 08, Ehrenfels (*Ernfels*)

Erzbischof Gerlach [von Nassau] von Mainz (*Mentze*) verkauft seiner Stadt Bingen (*Byngen*, auch *Binge*) mit Zustimmung des Dekans Otto (*Otten dechans*) [von Wettin*], des Kustos Reinhart (*Reynhart custers*) [von Hanau], des Scholasters Otto (*Otten schulmeysters*) [von Schönburg] und des ganzen Mainzer Domkapitels eine jährliche Gült in Höhe von 600 Gulden aus dem Zoll zu Ehrenfels (*Ernfels*) im Rheingau (*Rynggau*), welche die Stadt weiterverkauft und sich zu jährlicher Bezahlung urkundlich verpflichtet hat. Hierzu ist Gerlach durch die Kriegswirren und Schädigungen der Bewohner infolge der bei seinem Regierungsantritt vorgefundenen Verschuldung des Erzstifts bewogen worden, die ihn gezwungen hätten, für das Wohl und den Schutz des Landes neue Schulden zum Ankauf vieler Burgen aufzunehmen, durch die früher dem Erzstift teilweise großer Schaden erwachsen war. Dem war eine Neuverschuldung vorzuziehen. Ebenso durch die Unmöglichkeit, in den nächsten Jahren die alten und neuen Schulden über die Gülden und Zölle des Erzstifts zu tilgen. Für die Stadt Bingen setzt er solange, bis er die 600 Gulden Gült zurückgekauft oder gegen 6.000 Gulden abgelöst hat, zur Sicherheit die Ritter Ulrich von Kronberg (*Cronenberg*), Viztum im Rheingau, Antilman von Grasewege, Burggraf von Böckelheim (*Beckelnheim*), und Georg von Lindau (*Lyndau*) als Bürgen ein; diese sind in den Besitz der Burgen Klopp (*Clopp*) und Ehrenfels (*Erenfels*) mit allen Zöllen und Zubehör gesetzt, sowie in die Pfenniggülte des Oberen und Unteren Rheingaus, die sie dem jeweiligen erzbischöflichen Landschreiber zu Bingen jährlich reichen sollen. Sie sind eidlich verpflichtet, jährlich die 600 Gulden vor den Bürgern von Bingen, den Bürgern von Speyer, oder wem sonst sie versetzt sind, zu geben; die Fälligkeitstermine [für jeweils die Hälfte des Betrags] liegen zwischen den Frauentagen *Assumptio* und *Nativitas* (15. August und 08. September) und zwischen Martini und dem *Christtag* (11. November und 25. Dezember). Falls die Bürgen durch Dritte bei der Verwahrung der Burgen und Einkünfte gestört werden, oder falls die Urkunden darüber verloren gehen, werden er [Bischof Gerlach] und das Domkapitel den vier Ämtern im Rheingau befehlen, sie mit aller Macht zu beschützen. Falls er in den kommenden vier Jahren diese Gült nicht wieder ablöst, sollen bis zur Auslösung die drei benannten Bürgen alle Renten und Gefälle des Zolls sowie die gesamte Pfenniggülte im Rheingau einnehmen. Sollte einer von ihnen sterben, müssen die beiden Überlebenden mit seiner Billigung und mehrheitlichen Zustimmung des Domkapitels binnen Monatsfrist als Ersatz einen Lehens- oder Burgmann

Best. U 289 Anhang Ur- kunden Nr. 6145-6155	15 Gemeindeangelegenheiten	7
--	---------------------------------	---

des Erzstifts wählen. Bei Ablösung der Gült sind die Bürgen ihres gegenüber Schultheiß, Schöffen, Rat und Bürgern von Bingen geleisteten Eides ledig und sie sollen dem Erzbischof diese Urkunde zurückgeben. - Einverständniserklärung der drei Stiftsdignitäten, des gesamten Domkapitels und der drei Bürgen.

Datum: *uff sante Kylians tage des mertelers* 1365

Siegler: (1) Erzbischof Gerlach von Mainz. (2) Das Mainzer Domkapitel. (3) Ulrich von Kronberg, Viztum des Rheingaus. (4) Antilman von Grasewege, Burggraf von Böckelheim. (5) Georg von Lindau [im Rheingau**].

unbeglaubigte Abschrift (14. Jh.), Papier, rückseitig auf schwarze Leinwand aufgezoogen - deutsch - 34,4 x 40 cm (HxB)

BEMERKUNGEN: Geringe Textverluste entlang der Knickfalze. - * Siehe Hollmann 1990, S. 317 und 473. / ** Siehe Hollmann 1990, S. 407.

DRUCKE: REM II.1, S. 447 Nr. 1974 (Regest). - LITERATUR: Hollmann, Michael: Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306-1476) (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 64), Mainz 1990. [Hollmann 1990] / Inventar des Stadtarchivs Bingen (J. Como), in: Inventare der Gemeindecarchive des Kreises Bingen, hg. v. Hessischen Staatsarchiv, bearb. v. Georg Blecher und Jakob Como, Bingen 1921, S. 60-72. [Como 1921] / Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289-1396, hg. v. Goswin von der Ropp, Abteilung II, Bd. 1 (1354-1371), bearb. v. Fritz Vigener, Leipzig 1913. [REM II.1]

ALTSIGNATUR: U 289 Nr. 3061; Nr. 354 (lt. Como 1921, S. 60); 610 Nr. 2511

Nr. 6147

15.06 Gemeindecschulden

1364 Juni 8

Erzbischof Gerlach [von Nassau] von Mainz (*Mentze*) bekundet, dass er den Schultheißen, die Schöffen und die ganze Gemeinde seiner Stadt Bingen (*Byngen*) in den Besitz seiner Einnahmen aus dem Ungeld daselbst bis zur Höhe von 750 (*achthalbhundert*) Pfund Heller gesetzt hat, womit sie die 565 Gulden sowie die Zinsen (*den gesuch*) daraus und die Unkosten bezahlen sollen, für die sie sich durch eine Schuldurkunde bei den Juden Joseline von Würzburg (*Wurtzeburg*), dessen Bruder Jakob und Kalmann von Frankfurt (*Franckfurt*) verpflichtet haben. Dieses Geld ist zu seinem und des Erzstifts Nutzen verwendet worden, namentlich zur Auslösung seines Dorfes Gau-Algesheim (*Algensheim*). Sobald die 565 Gulden zurückbezahlt sind, soll diese Urkunde ihre Kraft verlieren.

Datum: *Samstag nach sancte Bonifacius tag* 1364

Siegler: Erzbischof Gerlach von Mainz.

Ausfertigung, Pergament - deutsch - 15,5 x 28 cm (HxB)

SIEGEL: abgegangen

KANZLEIVERMERK: 19. Jh.: § IV. A No. 352 des Repertoriums. (*Unterschrift*). - RÜCKVERMERK: (1) 16. Jh.: *Gerlach*. (2) 18. Jh.: *gerlachischer brief 1361(!)*.

DRUCKE: REM II.1, S. 406 Nr. 1798 (Regest); vgl. Como 1921, S. 60 Nr. 352 (mit falschem Datum 1361 Juni 12). - LITERATUR: Inventar des Stadtarchivs Bingen (J. Como), in: Inventare der Gemeindecarchive des Kreises Bingen, hg. v. Hessischen Staatsarchiv, bearb. v. Georg Blecher und Jakob Como, Bingen 1921, S. 60-72. [Como 1921] / Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289-1396, hg. v. Goswin von der Ropp, Abteilung II, Bd. 1 (1354-1371), bearb. v. Fritz Vigener, Leipzig 1913. [REM II.1]

ALTSIGNATUR: U 289 Nr. 3059 ; Nr. 352 (lt. Como 1921, S. 60) 610 Nr. 2509; 610 Nr. 2509

Nr. 6145

8	15 Gemeindeangelegenheiten	Best. U 289 Anhang Ur- kunden Nr. 6145-6155
---	----------------------------	--

1605 Februar 22, Gaulsheim

Gericht, Bürgermeister und Gemeinde Gaulsheim bekunden, dass sie zur Erbauung ihres neuen Rathauses und aus Geldmangel von ihrem Mitbürger Lorenz (*Lorentz*) Stern, Unterschultheiß und Schöffe (*gerichtsperson*) zu Gaulsheim 200 Guldenbatzen, der Gulden zu 27 Albus, geliehen haben. Bis zur Ablösung beträgt der jährliche Zins 10 Guldenbatzen; Fälligkeitstermin ist Cathedra Petri (22. Februar). Die Parteien vereinbaren eine vierteljährige Kündigungsfrist. - Als Sicherheit stellen sie folgende Unterpfänder: die zinsfreie kleine Wiese (*den Kleinen Wasum*), die zum geringeren Teil zum Kurfürstentum Pfalz gehört, sowie die ebenfalls zinsfreie sog. *Brandes Lach*, die neue Wiese an der gemeinen Weide (*new wiese ahn der gemein weidt*).

Siegler: Gericht zu Gaulsheim.

Ausfertigung, Pergament, durch Kreuzschnitt kassiert - deutsch - 17,1 x 36,5 cm (HxB)

SIEGEL: anhängend, in Holzkapsel, stark beschädigt.

ALTSIGNATUR: U 289 Nr. 3066; 610 Nr. 2516

Nr. 6152

1678 April 22, Gaulsheim (*Gaulßheimb*)

Franz Wilhelm Hausenstein (*Haußenstein*), Oberschultheiß, Johannes Müller, Unterschultheiß, und das Gericht zu Gaulsheim (*Gaulßheimb*), vertreten durch die Schöffen (*gerichtsverwanten*) Johannes Bartholomäus (*Johanneß Barthel*) Stern, Gerichtsschreiber, Johannes Laufersweiler (*Lauffersweyler*), Peter Geyer, Christian Horpardt, Peter Laufersweiler (*Lauffersweyler*) und Anton (*Anthon*) Eich, bekunden, dass sie wegen der gegenwärtigen äußerst verderblichen Kriegszeiten, zur Beschaffung der Gelder für die lothringischen Winterquartiere und Verpflegungskosten, der Vermögensverwaltung des Mainzer Domkapitels (*deß hohen dhombstifts zu Maintz censuariat-ampt*) eine jährliche Gült in Höhe von 10 Gulden, der Gulden zu 60 Kreuzern, verkauft haben. Das aufgenommene Kapital beträgt 200 Gulden, die bereits bar empfangen und verausgabt wurden; Fälligkeitstermin ist acht Tage vor oder nach Lätare (4. Fastensonntag), erstmals 1679. - Als Sicherheit stellen die Schuldner die bisher unbelastete, als Kleine Weide (*weyd*) bezeichnete Wiese, die oben an die Gemeindewiese und unten an den Weiher der Herren von Bettendorff stößt, als Unterpfand. Wenn sie mit der Gültzahlung ein Jahr oder länger in Rückstand kommen, kann das Censuariat-Amt einzelne Gemeindemitglieder solange in Arrest nehmen, bis die Außenstände bezahlt sind. Die Gült kann seitens der Gemeinde jederzeit abgelöst werden, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Die Gültverschreibung erfolgt mit Zustimmung des Mainzer Domkustos Karl Heinrich von Metternich-Winneburg-Beilstein*.

Siegler: (1) Gericht zu Gaulsheim.

Ausfertigung, Pergament, durch mehrere Einschnitte kassiert - deutsch - 39 x 52 cm (HxB)

SIEGEL: (1) anhängend, in Holzkapsel an rosa Seidenband (4,3 cm; Siegelbild: Schild mit aufrechtstehender dreizinkiger Gabel; Umschrift: GERICHTZ INSIGEL GAVLSHEIM; vgl. Demandt/Renkhoff 1956, S. 90 und 95, Nr. 290). (2) neben Rückvermerk 7: aufgedrückt, beschädigt. - UNTERSCHRIFTEN: Auf Bitten der Aussteller, unter der Plica: (1) *Carll Henrich fr(ei)he(rr)en von Metternich und Wünnenburg, manu propria*. (2) unter Rückvermerk 5: J.W. Wiltberger. (3) unter Rückvermerk 7: Schmidt. - RÜCKVERMERK: (1) 18. Jh.: *Güldtverschreibung die gemeind Gaulßheim besagent 10 fl. pension*. (2) *Uff Laetare fällig ab 200 fl. bar (...) geldt, Anno 1679 jmus [primus] t(e)r(min)us*. (3) *Zur praesenz hohen domstieffts in daß censuariat ampt ab extra*. (4) *Gaulßheim*. (5) *Den 24ten F(e)b(ruar) 1746 legt alsnach vorhero nit auffgekündigten capital, wessendhalben von hohen dhomb-stifts die nachlas debit(or)en(?) übrigen zu zahlen habenden monathen, auser biß ad terminum Laetare die pension anestedt :/ Die gemeind Gaulsheim durch Sebastian Deuern [Theuer] und Joh(annes) Gaulsheimer als bürg(e)rmeister besagter gemeind hochgedachten hohen dhombstift Mayntz mit zweyhundert gulden in urkund dieser quittung. Mayntz ut supra. J.W. Wiltberger*. (6) *Diese obligation ist unseres herren graffen von Ingelheim, hochgräffl(icher) excellenz, übertragen undt das capital mit 200 fl., schreibe zwey hunderth gulden, von herren ambts keller Swoboda bahr undt richtich bezahlt worden. Actum*

Best. U 289 Anhang Ur- kunden Nr. 6145-6155	15 Gemeindeangelegenheiten	9
--	---------------------------------	---

Gawelsheim, den 24ten Feb(ruar) 1746. (7) Z. Harth(?) [oder Hooth] schultheiß, Johan Henrich Duch(?), deß gericht, Andreas Hechtbach(?), des gericht, Johanneß Zimmer, deß gerichtß, Matthiaß Berndt, deß gerichtß, Sebastian Deuer [Theuer], des gericht, Henrich Geyer, des gerichtß, Johannes Galsheimer [Gaulsheimer], bürgermeister. / Not(a): Diese zweyhundert gulden capital sambt der hievon verfallenen pension hat die gemeindt Gaulsheim zur hiesigen kellerey wiederum bezahlt undt abgetragen. So geschehen Geisenheim, den 1ten Marti 1756. N(ota): Schmidt manu propria. (...) die pension. [am linken Rand Siegel (2), stark beschädigt].

BEMERKUNGEN: * *Carl Henrichen freyherren von Metternich, Winneburg undt Beylstein, herren zue Königswarth undt Gaulsheimb, der ertz- und hohen dhombstifts Mainz undt Trier respective dhomb custore undt chorbischoffen, auch deß frey adelichen ritterlichen stifts Sancti Albani custore, ec.;* er war 1679 kurzzeitig Erzbischof von Mainz und Fürstbischof von Worms. - LITERATUR: Hessisches Ortswappenbuch, Teil 1 und 2, hg. v. Karl Ernst Demandt und Otto Renkhoff, Glücksburg 1956. [Demandt/Renkhoff 1956]
ALTSIGNATUR: U 289 Nr. 3068; 610 Nr. 2518; No. 59

Nr. 6154

1679 April 07, Gaulsheim (*Gauwelsheimb*)

Schultheiß, Gericht, Bürgermeister und die ganze Gemeinde Gaulsheim (*Gaulsheimb*, auch *Gauwelsheimb*) bekunden, dass sie, um die lothringischen Quartiergelder abzutragen und weiteren Schaden zu verhindern, dem derzeitigen Provisor des Armen-Waisenhauses zu Mainz (*Mainzt*), Johann Peter Eckhart (*Eckarth*), eine jährliche Gült in Höhe von 37 ½ Gulden verkauft haben, der Gulden zu 30 Albus oder 60 Kreuzern. Das aufgenommene Kapital beträgt 750 Gulden, die in grober Münzsorte bereits bar ausbezahlt wurden; Fälligkeitstermin ist acht Tage vor oder nach Ostern, erstmals 1680. - Als Sicherheit stellen sie 20 Morgen Wiese, der *Gemeinswasen* genannt, einschließlich der hieraus rührenden Nutzbarkeiten; sollte die Wiese bei Pfändung das Kapital nicht decken, kann das Privateigentum eines jeden Gemeindemitgliedes herangezogen werden. Die Gült kann durch die Gemeinde bei vierteljährlicher Kündigungsfrist durch Wiedererstattung der 750 Gulden abgelöst werden. Die Bestimmungen der Urkunde bestätigt Karl Heinrich [von Metternich-Winnenburg-Beilstein], Erzbischof von Mainz, des Heiligen Römischen Reichs *Germanien* Erzkanzler und Kurfürst, Bischof zu Worms, mit seiner Unterschrift.

Siegler: Gericht zu Gaulsheim.

Ausfertigung, Pergament, durch mehrere Einschnitte kassiert - deutsch - 34 x 42,2 cm (HxB)

SIEGEL: anhängend, in geschlossener Holzkapsel (4,3 cm; Siegelbild: Schild mit aufrechtstehender dreizinkiger Gabel; Umschrift: GERICHTZ INSIGEL GAVLSHEIM; vgl. Demandt/Renkhoff 1956, S. 90 und 95 Nr. 290). - UNTERSCHRIFTEN: Auf Bitten der Aussteller, unter der Plica: (1) Erzbischof Karl Heinrich von Mainz. (2) Wilhelm Franz Philipp Herrstein (*Herßstein*), Oberschultheiß zu Gaulsheim. (3) unter Rückvermerk 1: H. Kunckel, Verwalter. (4) unter Rückvermerk 2: Z. Hooth, Schultheiß. - RÜCKVERMERK: (1) 18. Jh.: *Obig enthaltene 750 fl. capital sambt interesse ad 37 fl. 30 x [Kreuzer] ist von der gemeindt Gaulsheim seit dato dem waisenha(u)s richtig abgezahlt worden und ihnen gegenwärtige hypothec eingehändigt, Mogu(ntia) d(en) 16ten Marti 1750, H. Kunckel, verwalter, m(anu) p(ropria).* (2) 18. Jh.: *Obige summa gelds ist von dem burgermeister Gerharduß Mündenich zahlt worden, disfals in gemeine rechnung zu bringen, Gawelsheim ut supra. Z. Hooth, schultheiß.* (3) 18. Jh.: *Gaulsheimer gerichtliche geldtverschreybung uber 750 fl. capital jährlichen mit 37 ½ fl. auf Ostern zu verpensioniren, die gemeindt Gaulsheimb betreffend.* - LITERATUR: Hessisches Ortswappenbuch, Teil 1 und 2, hg. v. Karl Ernst Demandt und Otto Renkhoff, Glücksburg 1956. [Demandt/Renkhoff 1956]

ALTSIGNATUR: U 289 Nr. 3069; 610 Nr. 2519; Q No. 55; No. 6

Nr. 6155

10		Best. U 289 Anhang Ur- kunden Nr. 6145-6155
----	--	--

15.07 Gemeinderechnungswesen

1400 Februar 02, Frankfurt [a.M.] (*Francfordie*)

Erzbischof Johann [II. von Nassau] von Mainz (*Mentze*), anerkennt für sich und das Mainzer Erzbistum die Rechnungslegung (*gethane rechnunge*), die ihm Bürgermeister, Rat und Bürger seiner Stadt Bingen bis zum Ausstellungsdatum über alle Gülten, Renten, und Gefälle aus der Bede, dem Ungeld und allen anderen Einnahmen vorgelegt haben und spricht die Stadt für sich und alle seine Nachfolger von allen weiteren Forderungen los.

Datum: *in die purificationis beate Marie virginis* 1400

Siegler: Erzbischof Johann [II.] von Mainz.

Ausfertigung, Pergament - deutsch - 12 x 23,6 cm (HxB)

SIEGEL: anhängend, beschädigt (identisch mit Posse 1914, Tafel 10 Nr. 12).

KANZLEIVERMERK: 19. Jh.: § IV. A No. 355 des *Reperorioms*. (*Unterschrift*). - RÜCKVERMERK: (1) 15. Jh.: *Qwijtanc*. (2) 18. Jh.: *Erzbischof Johannes quittirt burgermeister und rath über abgelegte rechnungen über gülden, renten und gefällen, so von beede, ungeld und anderer sachen erhoben worden de anno 1400*. -

LITERATUR: Inventar des Stadtarchivs Bingen (J. Como), in: Inventare der Gemeindearchive des Kreises Bingen, hg. v. Hessischen Staatsarchiv, bearb. v. Georg Blecher und Jakob Como, Bingen 1921, S. 60-72.

[Como 1921] / Posse, Otto (Hg.): Die Siegel der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz, Erzkanzler des Deutschen Reiches bis zum Jahre 1803, Dresden 1914. [Posse 1914]

ALTSIGNATUR: U 289 Nr. 3062; Nr. 355 (lt. Como 1921, S. 60); 610 Nr. 2512

Nr. 6148

Best. U 289 Anhang Ur- kunden Nr. 6145-6155	16 Armen- und Wohltätigkeitspflege	11
--	------------------------------------	----

16 Armen- und Wohltätigkeitspflege

16.07 Hospital

16.07.02 Vermögensverwaltung des Hospitals

1658 November 08, Büdesheim (*Büedesheim*)

Konrad Barck, Oberschultheiß, Jakob Schmidt, Unterschultheiß, und das Gericht zu Büdesheim (*Büedesheim bey Bingen*), vertreten durch die Schöffen Hans Klein, Hans Heinrich (*Henrich*) Fuchs, Peter Wagner, Peter Lautz und Carl Schneider, beurkunden, dass vor ihnen erschienen sind Johann Engelhardt aus Büdesheim mit seiner Ehefrau Johanna, die dem Provisor des Leprosenhau-
ses (*Leprosorij*) zu St. Georg an der Brücke oberhalb Bingens einen jährlichen Zins in Höhe von 4 Gulden verkauft haben. Die aufgenommene Summe beträgt 80 Gulden Mainzer Landswährung, der Gulden zu 24 Albus; Fälligkeitstermin ist Martini (11. November). Der Betrag wurde vom Provisor bereits vollständig bezahlt - und zwar zum Teil aus den gepfändeten und gerichtlich eingeklagten Gütern Heinrich Rauschenbergers -, so dass die Einrede der Nichtbezahlung (*exemption non numeratae pecuniae*) wegfällt. - Als Sicherheit stellen die Eheleute folgende, mit keinen Schulden oder anderen als den genannten Abgaben belasteten Güter, die sie ohne Zustimmung des Gerichts nicht veräußern dürfen und in gutem Zustand halten sollen: 1 Morgen Acker *im Soon* zwischen Jacob Schmidt und ihrem eigenen Acker (zinst jährlich 4 Pfennige 2 Heller an die Pfarrkirche zu Bingen); 2 ½ Viertel Acker *in Saltzflecken* zwischen Hans Conrad Hufschmied (*Huffschmidt*) und ihrem eigenen Acker (zinst jährlich 1 ½ Sester Korn an das Stift St. Stephan zu Mainz); ½ Morgen Acker *in den Bandtzeunen* zwischen Hans Valentin Berg (*Hanß Vältin Bergk*) und Carl Schneider (zinst jährlich 1 Simmer Korn an das Stift St. Martin zu Bingen); ½ Morgen Acker und Wiesen *uff den Steinen* zwischen den Herren von Dalberg und Nikolaus Klein; 3 Viertel Acker am Sponsheimer Weg zwischen Caspar Adelseck und Peter Barck (zinst jährlich 2 Simmer und 1 Kick[?] Korn an die Herren von Dalberg); 1 Viertel Acker und Wiesen in der Kemptener Weide zwischen Philipp (*Philippus*) Buch zu Kempten und Michael Becker; 1 Morgen Acker *in der Langgewann* zwischen Paul (*Pauluß*) Auth und Jakob Schmidt; 1 Stück Wiese *in der Wasserren*, Anlieger ist *Hans Henrich* [Fehlstelle] (zinst jährlich 2 Schilling an das Ritterstift St. Alban zu Mainz); sowie 1 ½ Viertel Acker und *Baumfelt* am Kieselberg zwischen Nikolaus (*Niclaus*) Meyer, ihrem eigenen Acker, Johannes Schmidt, Kellerer des Eberbacher Klosterhofs in Bingen, und Matthäus (*Matthes*) Speder zu Büdesheim. - Bei Versäumnis der jährlichen Zinszahlung sollen benannte Güter bis zur Bezahlung gerichtlich eingezogen sein. Der Rückkauffall tritt ein, wenn das Ehepaar oder seine Erben die halbe Verkaufssumme mit zwei Jahreszielen oder die ganze Verkaufssumme in bar zuzüglich aller Unkosten vorlegen oder mit zwei Jahreszielen, wenn der Provisor bzw. der Inhaber dieser Verschreibung ihnen drei Monate zuvor seinen Ablösungswunsch angezeigt hat.
Siegler: auf Bitten der Verkäufer: Schultheißen und Gericht zu Büdesheim (gewöhnliches Gerichtssiegel).

Ausfertigung, Pergament, durch Einschnitte kassiert - deutsch - 29,7 x 63,5 cm (HxB)

SIEGEL: Siegel: abgegangen, an der Pressel Reste einer Holzkapsel. - RÜCKVERMERK: 17. Jh.: Abgerieben und verblasst; größtenteils unlesbar. - LITERATUR: Inventar des Stadtarchivs Bingen (J. Como), in: Inventare der Gemeindearchive des Kreises Bingen, hg. v. Hessischen Staatsarchiv, bearb. v. Georg Blecher und Jakob Como, Bingen 1921, S. 60-72. [Como 1921]

ALTSIGNATUR: U 289 Nr. 3065; Nr. 359a/8 (lt. Como 1921, S. 62); 610 Nr. 2515; No. 2

Nr. 6151

12	16 Armen- und Wohltätigkeitspflege	Best. U 289 Anhang Ur- kunden Nr. 6145-6155
----	------------------------------------	--

1667 September 10/20, Sprendlingen (*Sprenglingen*)

Lorenz Kunz (*Lorentz Cuntz*), Oberfaut, Lorenz Hangen, Unterfaut, das Gericht zu Sprendlingen, vertreten durch die Schöffen Melchior Strunck (*Strunckh*), Nikolaus (*Nicklauß*) Wolff, Valentin Gaul (*Gaull*), Hans Hangen, Jakob Frey, Weimer Weidmann (*Weidtman*), Johann Stellwagen und Hans Peter Beußner (auch *Beysser*), zusammen mit den gemeinen Vierern bzw. Viertelmeistern Gabriel Engelmann (*Gabriell Engelman*), Hans Gerhard Ross (*Rohß*), Elmar (*Cleman!*) Hangen und Friedrich Zimmermann sowie der gesamten Gemeinde Sprendlingen (*Sprenglingen*) im Oberamt Kreuznach (*Creutzenacher oberambts*) bekunden, dass sie zum Nutzen ihres Fleckens dem bürgerlichen Hospital zum Heiligen Geist zu Bingen oder den Inhabern dieser Verschreibung eine jährliche Gült in Höhe von 25 Reichstalern verkauft haben; Fälligkeitstermin ist Martini (11. November). Das aufgenommene Kapital beträgt 500 Reichstaler Reichsmünzen, der Taler zu 45 Albus oder 90 Kreuzern, die ihnen vom Hospitalverwalter im Einverständnis von dessen Vorgesetzten bereits ausbezahlt worden sind. Als Sicherheit stellen sie ihren gesamten Besitz als Unterpfand. Die Gült kann durch Zurückzahlung der 500 Reichstaler wieder abgelöst werden; im Verzögerungs- oder Säumnisfall sollen alle [Gemeindevertreter] gleichmäßig bis zur Bezahlung der Gült gepfändet werden.

Siegler: Gericht zu Sprendlingen.

Ausfertigung, Pergament - deutsch - 34,7 x 62,5 cm (HxB)

SIEGEL: anhängend, in Holzkapsel (4,1 cm; Siegelbild: durch geschachten Balken geteilter Schild, oben und unten begleitet von je einem sechszackigen Stern; Umschrift in gotischer Minuskel: *Sigillum iudicii in Sprendlingen*; vgl. Demandt/Renkhoff 1956, S. 145 und 149, Nr. 546).

KANZLEIVERMERK: 19. Jh.: 9. No. 263 des *Repertoriums*. - RÜCKVERMERK: 17./18. Jh.: *Verschreibung der gemeindt Sprenglingen uber 750 fl. an hospital schuldigen capitali(en)*. - LITERATUR: Hessisches Ortswappenbuch, Teil 1 und 2, hg. v. Karl Ernst Demandt und Otto Renkhoff, Glücksburg 1956. [Demandt/Renkhoff 1956]

ALTSIGNATUR: U 289 Nr. 3067; 610 Nr. 2517; No. 59

Nr. 6153

Best. U 289 Anhang Ur- kunden Nr. 6145-6155	Nummernkonkordanz	13
--	-------------------	----

Nr.	UNr.	S.
6145		7
6146		6
6147		7
6148		10
6149	1	4
6149	2	3
6150		5
6151		11
6152		8
6153		12
6154		9
6155		9